

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weischlitz zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung)

Aufgrund der §§ 18 und 21 Sächsisches Straßengesetz vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29); § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134); § 2 des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz in seiner Sitzung am 21.03.2022 beschlossen, die Wahlwerbungssatzung der Gemeinde Weischlitz (Beschluss des Gemeinderates vom 19.11.2018, öffentlich bekannt gemacht im „Amtsblatt der Gemeinde Weischlitz“, Ausgabe Nr. 12/2018 vom 07.12.2018) wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

“Anzahl der Hängeplakatschilder

Genehmigungen zum Anbringen von maximal 50 Hängeplakatschildern je Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber können auf Antrag erteilt werden, im Falle einer

- unabhängigen Einzelbewerbung dem Einzelbewerber;
- einer Direktkandidatur für eine Partei oder Wählervereinigung dem Direktkandidaten oder der Partei oder Wählervereinigung
- Listenkandidatur einer Partei oder Wählervereinigung der Partei oder Wählervereinigung.

Die Gesamtzahl der Hängeplakateschilder verteilt sich unter Berücksichtigung von § 9 auf das Gebiet der Gemeinde Weischlitz wie folgt:

- max. 20 Stück auf die drei einwohnerstärksten Ortschaften Weischlitz, Kürbitz und Reuth und
- max. 5 Stück je weitere Ortschaft.

Doppelseitige bzw. sogenannte Sandwichplakate werden als 2 Stück Hängeplakatschilder gewertet. Die zulässige Gesamtzahl der Hängeplakatschilder wird durch eine doppelseitige Ausfertigung nicht erhöht.”

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Wahlwerbungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weischlitz, den 22.03.2022

Steffen Raab
Bürgermeister
Gemeinde Weischlitz



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs GmO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.